

Medienmitteilung des Gemeinderats Weiach

Negativer Entscheid des Bundesgerichts im Rechtsstreit um die Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 über den Kredit von 28.3 Mio. Franken für das Gemeindeinfrastruktur-Bauprojekt «Zukunft8187»

Beim aktuellen Urteil ging es um die Bewilligung eines Kredits für das Gemeindeinfrastruktur-Bauprojekt «Zukunft8187» von 28.3 Mio. Franken. Gegen diese Urnenabstimmung wurde am 24. Mai 2023 eine Stimmrechtsbeschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf eingereicht. Darin wurde die Verschiebung der Urnenabstimmung gefordert, verbunden mit dem Auftrag an den Gemeinderat Weiach, den Beleuchtenden Bericht zu korrigieren oder das Projekt zur Überarbeitung zurückzuziehen. Am 18. Juni 2023 stimmte die Bevölkerung an der Urne über den Kredit ab und sprach sich mit einer Differenz von 11 Stimmen für das Vorhaben aus.

Als erste Beschwerdeinstanz wies der Bezirksrat Dielsdorf diese Beschwerde Ende August 2023 ab. Dieses Urteil wurde von den Gegnern der Vorlage an das Zürcher Verwaltungsgericht weitergezogen, das am 7. Dezember 2023 die Beschwerde guthiess. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass die lesenden Stimmberechtigten den Beleuchtenden Bericht möglicherweise so verstehen konnten, als seien die Kies- und Inertstoffträge auf dem Niveau des Budgets 2023 bis 2035 gesichert. Die Finanzierbarkeit des Projekts basierte jedoch nicht nur auf diesen Sondereinnahmen, da das Vorhaben ansonsten ausschliesslich aus den Erträgen des Kiesabbaus hätte finanziert werden können. Der Gemeinderat Weiach reichte daraufhin im Januar 2024 eine Beschwerde gegen dieses Urteil beim Bundesgericht ein.

Gestern hat die Gemeinde Weiach in dieser Sache einen negativen Entscheid des Bundesgerichts erhalten. Im Rahmen der Beschwerde wurde vor allem die Verletzung der Gemeindeautonomie geltend gemacht. Das Bundesgericht entschied jedoch, dass die Gemeinde im Bereich des Informationshandelns zu einem kommunalen Ausgabenbeschluss, der dem Stimmvolk zur Abstimmung vorgelegt wurde, keine Autonomie besitzt. Das Bundesgericht stellte klar, dass die Anforderungen an Abstimmungserläuterungen abschliessend im kantonalen Recht geregelt sind. Daher sei die Gemeinde Weiach nicht berechtigt, einen Entscheid des Verwaltungsgerichts beim Bundesgericht anzufechten, selbst dann nicht, wenn dadurch eine kommunale Abstimmung aufgehoben wird.

Zu dieser Rechtsfrage hat sich das Bundesgericht bislang nicht geäussert gehabt, weshalb dieser Entscheid für die Gemeinde nicht vorhersehbar war.

Der Gemeinderat und die Schulpflege Weiach werden nun prüfen, ob und in welcher Form die Vorlage für das Gemeindeinfrastruktur-Bauprojekt «Zukunft8187» erneut dem Souverän zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

Der Gemeinderat und die Schulpflege Weiach bedauern den Entscheid aus Lausanne, begrüessen jedoch, dass nun Rechtssicherheit herrscht.

Weiach, 23. Januar 2025

Gemeinderat Weiach

Ansprechperson für Medien:

Gemeindepräsident Stefan Arnold, 079/215 97 71